

Beilage

zum Kollektivvertrag für

BAUINDUSTRIE UND BAUGEWERBE

vom 1. Mai 1994

Lohnordnung

Wirksam ab

1. Mai 2025

KOLLEKTIVVERTRAG

für Bauindustrie und Baugewerbe

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie, der Bundesinnung Bau, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel 1 – Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind.

Artikel 2 – Löhne

Mit **1. Mai 2025** werden die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingseinkommen für eine Laufzeit von 12 Monaten um 2,70 Prozent erhöht.

Die Lohnsätze sind im Artikel 3 bzw. im Anhang I – Lohn-tafel – enthalten und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

Die bis 30.4.2026 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen sowie die Lenkzeit-

vergütung und Zulagenpauschale gem. § 6 Abschnitt III werden per 1.5.2026 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die prozentuelle Veränderung des VPI 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung des von der Statistik Austria ausgewiesenen Wertes für das Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden.

Artikel 3 – Lohntafel

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2025 Stundenlohn in €
I. Vizepolier (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	21,79
II. Facharbeiter (das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)	
a) Vorarbeiter	21,20
b) Facharbeiter	19,30
III. Angelernte Bauarbeiter (das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.	
a) Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittelführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen, Eisenbahnoberbauvorarbeiter,	

Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen,
Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber,

Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht,

Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast,

Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber,

Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind,

Kabelkranführer,

Partieführer im Straßenbau,

Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung) 19,29

b) Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber,

Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht,

Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht,

Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht,

Maschinist an Heißmischmaschinen,

Mineur,

Montierer im Eisenbahnoberbau,

Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren)	
Steinmaurer	18,85
c) Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	18,42
d) Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungs- gruppen dieser Lohn tafel gesondert ange- führt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Gerä- ten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn ta- fel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	17,94

e) Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwär- ter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	17,29
IV. Bauhilfsarbeiter	16,44
V. Lehrlinge	
a) im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	7,72
b) im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	11,58
c) im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,44
d) im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	17,37
e) Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Le- bensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Be- schäftigungsgruppe II b), das sind	15,44

VI. Praktikanten

- a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind 5,79
- b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind 9,65

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel 4 – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Erschwerniszulagen

Die Zulage für Schmutz- und Abbrucharbeiten nach Abschn I lit d Z 3 sublit cc lautet wie folgt:

„Asphaltierungsarbeiten in Tiefgaragen (oder vergleichbaren geschlossenen Räumlichkeiten) ohne Entlüftungsanlagen ... 25 %“.

Diese Bestimmung tritt mit einer allfälligen Regelung dieser Thematik in der BauV außer Kraft.

Der Pauschalsatz nach § 6 Abschn III Z 1 lit. a beträgt ab 1. Mai 2025 36 Cent pro Stunde.

Der Pauschalsatz nach § 6 Abschn III Z 1 lit. b beträgt ab 1. Mai 2025 17 Cent pro Stunde.

§ 9 Dienstreisevergütungen

Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden laut nachstehender Tabelle festgesetzt:

	Betrag zum 30.4.2025	Betrag ab 1.5.2025	Betrag ab 1.5.2026
Z 4 lit a	12,40	12,60	12,85
Z 4 lit b	20,00	20,30	20,70
Z 5, 5a und 6	33,10	33,60	34,20

Der Pauschalsatz in Abschnitt IV Z 7 sowie Abschnitt V Z 1a wird von 10 Cent auf 12 Cent je km erhöht.

§ 15 Lösung des Arbeitsverhältnisses

§ 15 lautet neu:

1. Das Arbeitsverhältnis kann in den ersten zehn Jahren der Betriebszugehörigkeit sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 15-jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.

Bei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung kann das Arbeitsverhältnis nur zum letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche beendet werden. Die Kalenderwoche beginnt Montag 0 Uhr und endet Sonntag 24 Uhr. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 15. oder letzten Tag des Kalendermonats ist nur zulässig, wenn es sich dabei um den letzten Arbeitstag der Kalenderwoche handelt.

2. Dem Arbeitnehmer steht bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zur Ordnung seiner Arbeitskleider und Werkzeuge ein halber Stundenlohn seiner Kategorie als Vergütung zu.

3. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).

Von den Kollektivvertragspartnern wird mit Verweis auf die Regelung des § 1159 Abs 2 ABGB idF vom 13.11.2017, BGBl I Nr 153/2017 übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebe, die diesem Kollektivvertrag unterworfen sind, einer Branche zugehörig sind, in der Saisonbetriebe überwiegen.

Abweichend von Punkt 1. 4 dieses Kollektivvertrags („Laufzeit“) gilt für das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung folgendes vereinbart: Die Neufassung des § 15 tritt gleichzeitig mit jener gesetzlichen Änderung in Kraft, die die derzeit in § 1159 Abs 2 ABGB geregelte Möglichkeit der Änderung von Kündigungsfristen und -terminen zu Lasten des Arbeitnehmers durch Kollektivvertrag in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, dahingehend ändert, dass das Vorliegen einer Saisonbranche nicht mehr Voraussetzung für die Zulässigkeit der Regelung durch Kollektivvertrag sind.

Artikel 5 – weitere Änderungen im Kollektivvertrag

§ 9 des Kollektivvertrags für Bauhandwerkerschüler (Anhang XII) lautet:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Fall der Selbstkündigung, verschuldeter Entlassung oder eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund innerhalb von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss dem Arbeitgeber einen Teil der Ausbildungskosten zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungsverpflichtung beläuft sich auf 2.640 Euro und sinkt monatlich um ein Sechsenddreißigstel ab. Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldete Entlassung oder einen

vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund vor Abschluss der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 1. Klasse 880 Euro zurückzuzahlen. Dieser Betrag sinkt monatlich um ein Zwölftel ab.

Für den Fall der Endigung des Arbeitsverhältnisses durch Selbstkündigung, verschuldete Entlassung oder einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund vor Abschluss der Bauhandwerkerschule hat der Arbeitnehmer nach der 2. Klasse 1.760 Euro zurückzuzahlen. Dieser Betrag sinkt monatlich um ein Vierundzwanzigstel ab.

Der Betrag, der aufgrund dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist, wird jährlich um den Prozentsatz der jeweiligen Lohnerhöhung des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe angehoben.

Mit dem Zeitpunkt der Kündigung dieses Kollektivvertrages erlischt für Bauhandwerkerschüler, die diese Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, auch rückwirkend jede Rückzahlungsverpflichtung im Sinne dieses Paragraphen.

Zusatzkollektivvertrag Jahresarbeitszeitmodell

Der derzeit vom 1.4.2024 bis 31.3.2025 laufende Zusatzkollektivvertrag wird für den Zeitraum von 1.4.2025 bis 31.3.2026 inhaltlich unverändert neu abgeschlossen.

Unterkunftsregelung

Bis zur Umsetzung in der Bauarbeiterschutzverordnung wird im KV folgende Regelung getroffen: Doppelbetten sind nicht zulässig. Mehrfachschichtbelegungen von Betten sind ebenfalls unzulässig. Die Unterbringung in Einzelzimmern wird ausdrücklich empfohlen.

Artikel 6 – Zusatzkollektivverträge

1. Zusatzkollektivvertrag Wiener U-Bahn-Bauten vom 31. August 1970 in der Fassung vom 8.4.2022

§ 2 Baustellenzulage lautet:

„Alle Arbeitnehmer, die auf einer U-Bahn-Baustelle beschäftigt sind, erhalten eine Baustellenzulage in der Höhe von € 2,00 je Arbeitsstunde.“

2. Zusatzkollektivvertrag Großwasserkraftwerksbauten in der Fassung vom 8.4.2022

§ 3 Löhne lautet:

„Es erhalten die Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppen I, II a), b), III a), b), c), d), e), IV und V des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe eine Zulage in der Höhe von € 0,56 je Arbeitsstunde.“

§ 14 Zulagen, Wegegelder und Fahrgelder Ziffer 1 lautet:

„1. Arbeitnehmer, die im Stollen arbeiten, erhalten, wenn ihr Arbeitsplatz vom Stollenmund mehr als 2 km entfernt ist, eine Zulage von € 3,97, wenn er mehr als 3 km entfernt ist € 4,98 je Schicht.“

3. Zusatzkollektivvertrag Rohrleger vom 23. Juli 1954 in der Fassung vom 8.4.2022

II. Stundenlöhne lautet:

„a) Die Stundenlöhne werden ab 1. Mai 2025 um 2,70 Prozent erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.

b)

ab 1. Mai
2025 Stun-
denlohn in €

Rohrleger (Rohrlegermonteur)	22,14
Helfer (Rohrlegerhelfer)	18,44

Artikel 7 – Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragsparteien richten Arbeitsgruppen zu folgenden Themen ein:

1. Hitze (Verschiebung der Arbeitszeit)
2. Kontingente nach dem BSchEG
3. Faire Behandlung des Anspruchs auf eine Fahrtkostenvergütung

Artikel 8 – Absichtserklärungen

Die Kollektivvertragsparteien werden sich für eine Änderung des BAG zu folgenden Punkten einsetzen:

- Ende des Lehrverhältnisses mit Ablauf des Monats (derzeit Ablauf der Woche), in der der Lehrling die Prüfung ablegt (§ 14 Abs 2 lit e BAG).
- Abschaffung der Sonderregelung für Lehrlinge im Krankenstand (Entfall des § 17a BAG, dafür Einbeziehung in das EFZG).

Artikel 9 – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2025 bzw. 1.5.2026.

Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2026 bzw. 30.4.2027.

Wien, am 20. Februar 2025

Bundesinnung Bau

**Fachverband der
Bauindustrie
Bundesinnung Bau**

Ing. Robert **Jägersberger**
Bundesinnungsmeister

Mag. Michael **Steibl**
Geschäftsführer

**Österr. Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang I

Lohntafel

Beschäftigungsgruppe	KV-Stunden- lohn ab 1.5.2025 in €	KV-Monats- lohn ¹⁾ ab 1.5.2025 in €
I. Vizepolier	21,79	3.693,41
II. Facharbeiter		
a)	21,20	3.593,40
b)	19,30	3.271,35
III. Angelernte Bauarbeiter		
a)	19,29	3.269,66
b)	18,85	3.195,08
c)	18,42	3.122,19
d)	17,94	3.040,83
e)	17,29	2.930,66
IV. Bauhilfsarbeiter	16,44	2.786,58
V. Lehrlinge		
a)	7,72	1.308,54
b)	11,58	1.962,81
c)	15,44	2.617,08
d)	17,37	2.944,22
e)	15,44	2.617,08
VI. Praktikanten		
a)	5,79	981,41
b)	9,65	1.635,68
Lenkstunde § 8 Z 1b	15,20	

¹⁾ bei 169,5 entgeltspflichtigen Stunden

Dienstreisevergütungen

mit Geltung ab 1. Mai 2025

Taggeld § 9 Z 4 lit. a	12,60	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit. b	20,30	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	33,60	je Tag
Übernachtungsgeld	16,90	je Nächtigung

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien